

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. Dezember 2006**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 15.03.2011
Geschäftszeichen: II 22-1.38.12-8/11

**Zulassungsnummer:
Z-38.12-199**

Geltungsdauer
vom: **15. März 2011**
bis: **31. Dezember 2011**

Antragsteller:
Rietbergwerke GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 55
33397 Rietberg

Zulassungsgegenstand:
**Doppelwandige kubische Stahlbehälter mit 720 l Rauminhalt,
Typ KC 700 D V und TA 700 A2**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.12-199 vom 20. Dezember 2006.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-38.12-199

Seite 2 von 3 | 15. März 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-38.12-199

Seite 3 von 3 | 15. März 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 2.1.1 (Konstruktionsdetails) wird um folgende Sätze ergänzt:

- (1) Die Konstruktionsdetails für den Typ KC 700 D V entsprechen Anlage 1 und der Zeichnung Nummer PB 74500 vom 30.11.2005, die der verkehrsrechtlichen IBC-Zulassung mit Zulassungsschein Nr. D/BAM 11336/31A vom 21.01.2011 zugrunde lag.
- (2) Die Konstruktionsdetails für den Typ TA 700 A 2 entsprechen Anlage 2 und 3 und den Zeichnungen Nummer PB 79243 vom 14.01.2011 und 79243Z vom 07.12.2010, die der verkehrsrechtlichen IBC-Zulassung mit Zulassungsschein Nr. D/BAM 11336/31A vom 21.01.2011 zugrunde lag.
- (3) Die Behälter der beiden oben genannten Typen sind mit Leckanzeigern auf Unterdruckbasis des Typs RW 01 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.22-262 auszurüsten.

In Abschnitt 2.2.3 (Kennzeichnung) wird den drei vorhandenen Spiegelstrichen folgender Spiegelstrich vorangestellt:

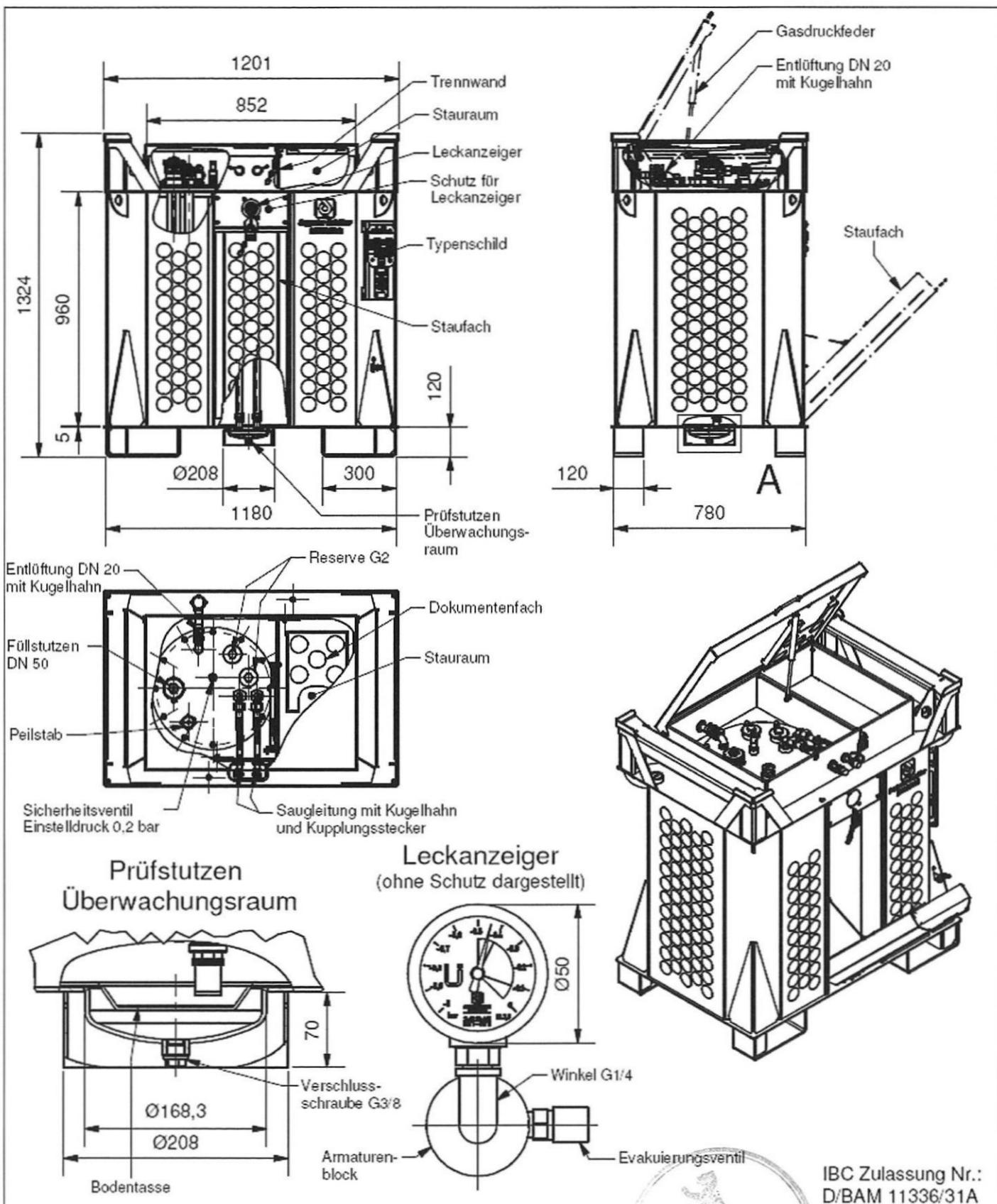
- Typ (KC 700 D V bzw. TA 700 A 2)

Die bisherige Anlage 1 wird um die Anlage 2 und 3 ergänzt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt





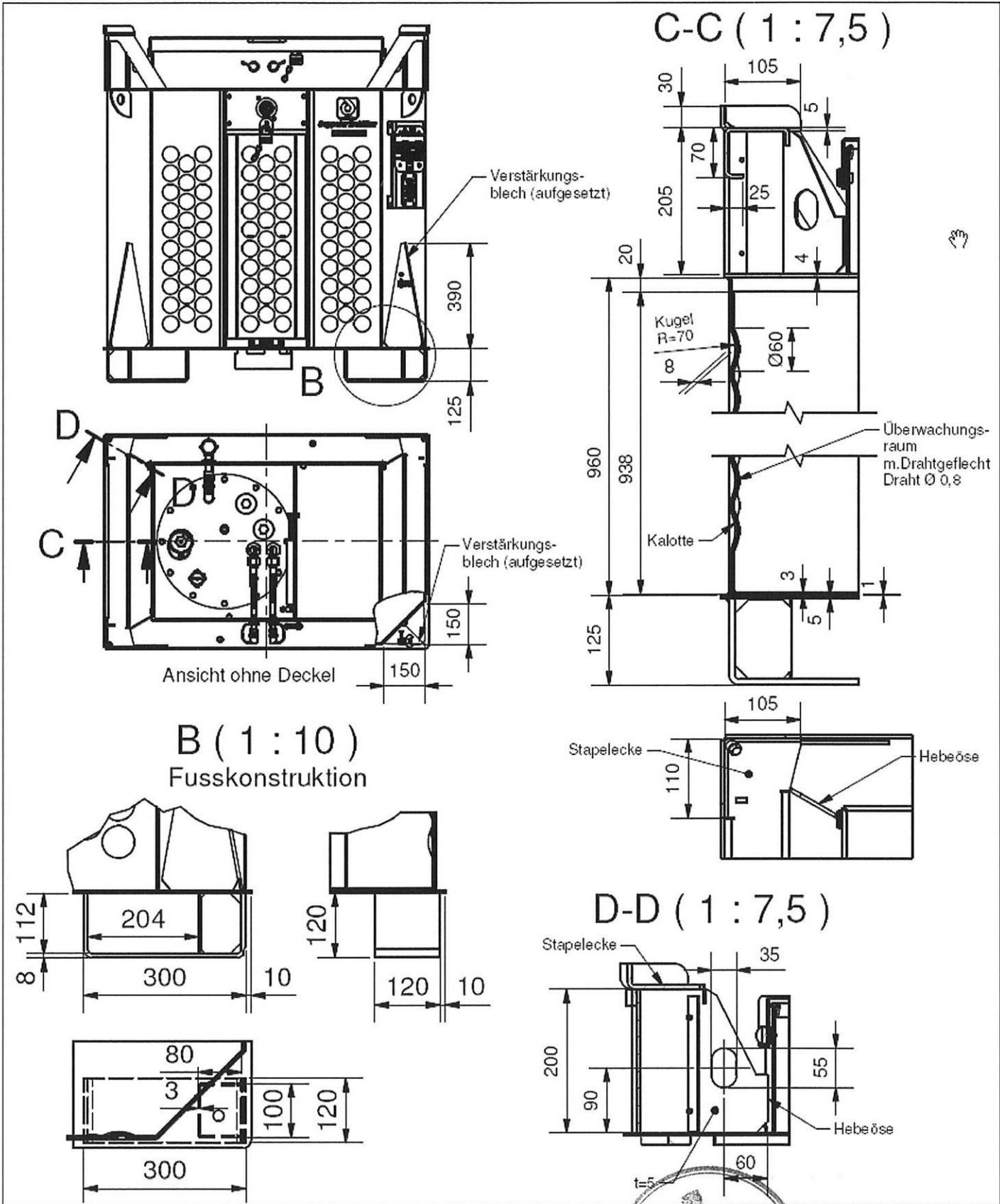
IBC Zulassung Nr.:
D/BAM 11336/31A

Doppelwandige kubische Stahlbehälter mit 720 l Rauminhalt,
Typ KC 700 D V und TA 700 A2

Behälterdarstellung Typ TA 700 A2

Anlage 2





Doppelwandige kubische Stahlbehälter mit 720 l Rauminhalt,
 Typ KC 700 D V und TA 700 A2

Detaildarstellung Fußkonstruktion, Kalotten, Stapelecken, Hebeösen

